

Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens ¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 38 des Schulgesetzes ³⁾ und Art. 21 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sowie auf Art. 19 des Kindergartengesetzes ⁴⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

Pflichtkurse werden nach Bedarf durchgeführt. Das Departement bestimmt das Kursprogramm und setzt Zeitpunkt und Dauer der Kurse fest. Pflichtkurse

Art. 2 ⁵⁾

Über Dispensationen von Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen entscheidet das Amt nach Anhören des zuständigen Inspektorates. Dispensation

Art. 3 ⁶⁾

Der Kanton trägt im Rahmen des bewilligten Kredites die Kosten für die Ausbildung und Tätigkeit der Kursleitung. Das Departement setzt die Entschädigungen im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsamt fest. Entschädigung der Kursleitung

Art. 4

Freiwillige Fortbildungskurse müssen ausschliesslich in der schul- beziehungsweise kindergartenfreien Zeit durchgeführt werden. Freiwillige Kurse

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

²⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

³⁾ BR 421.000

⁴⁾ BR 420.500

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

Entschädigung
Kursteilneh-
mende

Art. 5 ¹⁾

Der Kanton kann den Kursteilnehmenden einen angemessenen Beitrag an die Kurskosten ausrichten. Das Departement setzt die Höhe der Beiträge fest.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer und der Kindergärtnerinnen vom 16. August 1983 ²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ AGS 1983, 1199 und AGS 1988, 20.10